



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0019/19/0273572-0004/0001.V

vom

14. Januar 2020

für die

**Compo GmbH
Gildenstraße 38
48157 Münster**

zur

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Flüssigdünger und zur Lagerung von oxidierenden
Feststoffen.**

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Anlagedaten	4
IV.	Nebenbestimmungen	6
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutzrecht	6
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechts	7
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	8
IV.5	Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes	8
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	10
IV.7	Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzrechtes	11
IV.8	Festsetzungen hinsichtlich der Indirekteinleitergenehmigung	13
V.	Hinweise	15
VI.	Begründung	20
VII.	Verwaltungsgebühren	26
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	26
Anhang 1: Antragsunterlagen		27
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:		30

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.17 (G/E) sowie Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger und einer Anlage zur Lagerung von oxidierenden Feststoffen als deren Nebeneinrichtung.

Die Genehmigung umfasst:

- eine Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger durch Zugabe flüssiger und fester Stoffe in Wasser mit einer Leistung von 7.500 t/a,
- eine Anlage zur Lagerung von maximal 10 t Kaliumnitrat,
- eine Anlage zur Modifizierung von Zuckerrübensvinasse,
- die Umnutzung einer bestehenden Filteranlage zur Reinigung der Abluft der Trockenaufgabestationen und Umbenennung der Emissionsquelle E10 in EQ50,
- die Umnutzung der bestehenden TKW Entladestation zur zusätzlichen Entladung von Phosphorsäure, Kalilauge, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL),
- die Nutzung der bestehenden Lagerhallen 08, 10 und 11,
- eine Anlage zur Wasseraufbereitung,

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48157 Münster, Gildenstr. 38, Gemarkung Handorf, Flur 6, Flurstück 328 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 58 Abs. 1 WHG

befristet bis zum **31.01.2030**

die jederzeit widerrufliche Genehmigung, Abwasser gemäß Anhang 31 AbwV aus der Wasseraufbereitungsanlage von dem Betriebsgelände Gildenstraße 38, 48157 Münster, Flur 6, Flurstück 328 in den Schmutzwasserkanal der Stadt Münster zur Weiterbehandlung in der öffentlichen Hauptkläranlage der Stadt Münster einzuleiten. Diese Genehmigung berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwassermenge von

2,04 m³/h

aus der beantragten Wasseraufbereitungsanlage über die Einleitstelle Nr. 2226197 in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

III.1 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage

- Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger mit einer Leistung von 7.500 t/a in der bestehenden Produktionshalle PH 01.3 und PH 01.2, bestehend aus:
 - 2 Lagertanks mit je 27 m³ für Phosphorsäure
 - 2 Lagertanks mit je 27 m³ für Kalilauge
 - 2 Lagertanks mit je 27 m³ für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL)
 - je einer Dosierstation für Phosphorsäure, Kalilauge und AHL
 - 2 Mischbehältern mit je 5 m³
 - Bereitstellungsflächen zur Bereitstellung von maximal 8 t Kaliumnitrat und Stoffen/Gemischen der LGK 8B und 13
 - 10 Fertigproduktlagertanks in PH 01.2, bestehend aus 3 Tanks mit je 11 m³ und 7 Tanks mit je 25 m³, deren bestehende Überfüllsicherungen getauscht werden

- Nutzung einer bestehenden TKW Entladestation südlich des Gebäudes PH 01.3 zur Entladung von Phosphorsäure, Kalilauge und AHL
- Anlage zur Einmischung von Feststoffen in BioVinasse (Zuckerrübensvinasse) in der Halle PH 01.3, bestehend aus einem Mischbehälter mit 5 m³
- Wasseraufbereitungsanlage zur Herstellung von entmineralisiertem Wasser (VE-Wasser), bestehend aus:
 - Filteranlage,
 - Umkehrosmoseanlage
 - Enteisungsanlage
 - Druckerhöhungsanlage
- Bestehende Filteranlage zur Reinigung der Abluft der Trockenaufgabestationen, bestehend aus einem Patronenfilter (Emissionsquelle E10 wird zur Emissionsquelle EQ50)
- Gefahrstofflager („Toxi-Lager“) in der Halle PH 01.3 mit einer maximalen Lagerkapazität von 15 t, davon maximal 10 t Kaliumnitrat und 5 t Stoffe und Gemische der LGK 8B und 13.

III.2 Indirekteinleitung

III.2.1 Art der Einleitung aus der Wasseraufbereitungsanlage

Die Einleitung des Abwassers der Wasseraufbereitungsanlage erfolgt über die Werksentwässerung an der Einleitungs- bzw. Übergabestelle Nr. 2226197 in die öffentliche Kanalisation der Stadt Münster.

Lage der Übergabestelle	[Koordinaten- Ost- und Nordwert- gem. ETRS89/UTM32.Zone]
Nord	5759579
Ost	411616

III.2.2 Beschaffenheit des Abwassers

Das Abwasser der Wasseraufbereitungsanlage unterfällt dem Anhang 31, Buchstabe D der AbwV, für das folgende Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung gestellt werden:

Lfd. Nr.	Nr. der AbwV	Parameter	Konzentration		Probenahmeart
			Wert	Einheit	
1	204	Arsen	0,1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
2	302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2	mg/l	Stichprobe

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- IV.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Münster -Dezeranat 53- mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutzrecht

- IV.2.1 Die im Brandschutzkonzept des Brandschutzingenieurs, Bernhard Hölscher, vom 07.03.2019 beschriebenen Brandschutzauflagen und -maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

IV.2.2 Der im Bestand vorhandene und der Feuerwehr Münster vorliegende Feuerwehrplan muss überarbeitet bzw. neu erstellt werden (§ 14 BauO NRW 2018). Einzelheiten, insbesondere auch die erforderliche Anzahl der Exemplare sind mit der Feuerwehr Münster abzustimmen.

IV.2.3 Die notwendige Feuerwehrumfahrt ist entsprechend dem amtlichen Lageplan vom 17.10.2019 (Geschäftsbuch-Nr: 19-0689L) zu ändern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechts

IV.3.1 Im Toxi-Lager dürfen maximal 10 t Kaliumnitrat gelagert werden. Die maximale Lagerkapazität im Toxi-Lager von 15 t der in den Anlagedaten genannten Stoffe/ Gemische darf nicht überschritten werden.

IV.3.2 Die in der Genehmigung (Az.: 500-53.0070/12/0273572-0002/0002.V) vom 04.07.2013 unter Anlagedaten (II.) genannten maximalen Lagerkapazitäten in den Lagerhallen 08, 10 und 11 dürfen nicht überschritten werden.

IV.3.3 Kaliumnitrat darf auf der Bereitstellungsfläche im Produktionsbereich 0.2 nur in einer für den jeweiligen Schichtbedarf erforderlichen Menge und bis zu maximal 8 t zu Bereitstellungszwecken vorhanden sein. Außerhalb der Schicht, in der das Kaliumnitrat zur Verwendung kommt, ist Kaliumnitrat nur innerhalb des Toxi-Lagers zu lagern.

IV.3.4 Von samstags 14 Uhr bis sonntags 22 Uhr darf Kaliumnitrat auf der Bereitstellungsfläche und außerhalb des Toxi-Lagers nicht vorhanden sein.

IV.3.5 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die den Umgang mit Kaliumnitrat, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein von Kaliumnitrat auf der Bereitstellungsfläche entsprechend den Vorgaben dieser Genehmigung, regelt.

IV.3.6 Die Abluft der Trockenstoffaufgaben darf nur über einen Gewebefilter gereinigt ins Freie abgeleitet werden. Der Gewebefilter ist mit Differenzdruckmessenrichtungen mit Alarmierung auszustatten. Die einzustellenden Grenzwerte für die Alarmierung sind nach Rücksprache mit dem Hersteller einzustellen und zu dokumentieren. Die Wartung der Filteranlage hat regelmäßig nach Herstellerangabe zu erfolgen.

IV.3.7 Die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft der Emissionsquelle EQ50 dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Diese Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass

a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

IV.3.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch mindestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen in der Abluft der Quelle EQ50 ermitteln zu lassen.

IV.3.9 Die Messstelle ist zu beauftragen, die Messungen unter Berücksichtigung der Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 TA Luft durchzuführen und hierüber einen Bericht entsprechend Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Emissionswert gilt dann als eingehalten, wenn das Ergebnis der Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Der Sicherheitsbericht ist bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage entsprechend den dann aktuellen organisatorischen und technischen Gegebenheiten und den Maßgaben dieser Genehmigung fortzuschreiben.

IV.4.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage fortzuschreiben.

IV.5 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.5.1 Für den Betrieb der Anlagen ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 ArbSchG) vor Inbetriebnahme der Anlagen zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der BetrSichV mit deren Anhängen, § 6 GefStoffV und die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sowie des § 3 ArbStättV sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung der Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und bei Bedarf geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Sichere Verkehrsführung von Stapler- und Personenverkehr
- Unterweisungserfordernisse insbesondere zur Lagerung und zum Umgang mit den Gefahrstoffen
- Maßnahmen zum Schutz vor Absturz von Personen bei Arbeiten an den Hallendachflächen, auch beim Einsatz von Fremdfirmen
- Wirksamkeit der Absauganlage an den Trockenstoffaufgabestationen

Die Gefährdungsbeurteilungen sind beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

- IV.5.2 Die Arbeitsräume müssen nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Anhang zur Arbeitsstättenverordnung und der ASR A 3.4 mit ausreichendem Tageslichteinfall und mit Sichtverbindung nach außen ausgestattet werden. Die Sichtverbindung kann z.B. auch über durchsichtige Flächen in den Rolltoren hergestellt werden.
- IV.5.3 Die Arbeitsräume müssen nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Anhang zur Arbeitsstättenverordnung und der ASR 3.6 ausreichend be- und entlüftet werden können. Bei der Ausführung ist zu berücksichtigen, dass eine ausschließliche Lüftung über die Rolltore nicht zulässig ist.
- IV.5.4 Das Toxi-Lager ist zu belüften. Die gewählte Lüftungsart und deren Funktionalität sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- IV.5.5 Die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen für die Beschäftigten bei Arbeiten mit den Gefahrstoffen sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und an geeigneter Stelle im Betrieb aufzubewahren.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- IV.6.1 In der Produktionsanlage darf Brunnenwasser erst dann genutzt werden, wenn die Erlaubnis nach § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser vorliegt.
- IV.6.2 Die Anlage ist entsprechend den Vorgaben des Gutachtens zur Konformität mit § 62 WHG (Gutachten Nr. 17942) vom 06.03.2019 zu errichten und zu betreiben. Die Maßnahmeempfehlungen sind umzusetzen.
- IV.6.3 Die Inbetriebnahme der Anlage zur Lagerung von Flüssigdünger und der zugeordneten TKW Entladung/ Abfüllfläche darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Zur Prüfung sind Werkstoffnachweise, Schweißnachweise, Medienbeständigkeit und Fachbetriebsnachweise vorzulegen.
- IV.6.4 Die Prüfung nach IV.6.3 muss durch einen anderen Sachverständigen als durch den Ersteller des unter IV.6.2 genannten Gutachtens erfolgen.
- IV.6.5 An der TKW Entladung südlich der Produktionshalle PH01.3 sind an den Rohrleitungsanschlüssen am Gebäude und unter den Befüllstutzen an den Tankfahrzeugen medienbeständige Auffangwannen unterzustellen, um Tropfleckagen aufzufangen. Entsprechende Betriebsanweisungen sind zu erstellen und im Bereich der TKW Entladung insbesondere für die TKW Fahrer sichtbar auszuhängen.
- IV.6.6 Die Schlauchverlegung an der TKW Entladung hat so zu erfolgen, dass sich im Umkreis von mindestens 2,5 m um den Schlauch nur die Abfüllfläche als Boden befindet. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen und im Bereich der TKW Entladung insbesondere für die TKW Fahrer sichtbar auszuhängen.
- IV.6.7 Der ordnungsgemäße Zustand und die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherungen sowie der Leckagesonden und Messumformer sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch einen Sachkundigen zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die Art der Überprüfung und die Zeitabstände im genannten Zeitrahmen zu wählen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass die einwandfreie Funktion der Überfüllsicherung im Zusammenwirken aller Komponenten nachgewiesen

und dokumentiert wird. Die Prüfanforderungen sind in das Prüfprotokoll zu übernehmen.

- IV.6.8 Mindestens einmal wöchentlich sind die Behälter zur Lagerung von Phosphorsäure, Kaliumnitrat und Ammoniumnitrat-Harnstofflösung und deren Auffangvorrichtungen durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter gegebenenfalls ordnungsgemäß zu entleeren.
- IV.6.9 Im Bereich der Feststoffaufgabe muss ein medienbeständiger bauartzugelassener oder ein mit gültiger Übereinstimmungserklärung gemäß Stahlwannen-Richtlinie versehener Auffangraum unter der Einfüllöffnung vorhanden sein. Das Volumen des Auffangraums ist so zu bemessen, dass mindestens Tropfleckagen sowie ein Gebinde (20 Liter) aufgefangen werden können.
- IV.6.10 Flüssige wassergefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 20 Liter sind auf einer bauartzugelassenen medienbeständigen Auffangwanne aufzustellen.
- IV.6.11 In der Produktionshalle PH01.3 sind an Zugangstüren und Toren Löschwasserbarrieren mit einer Höhe von mindestens 30 cm vorzuhalten und im Bedarfsfall einzusetzen.
- IV.6.12 Armaturen sind als dauerhaft dicht, eingestuft nach der TRwS 780 Teil 1, auszuführen.
- IV.6.13 Die Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den nach § 43 AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen zu berücksichtigen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den in der Nr. 6.2 Abs. 2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen für eine Anlagenbeschreibung zu genügen. Die überarbeiteten Anlagendokumentationen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und bei der Prüfung nach Nebenbestimmung IV.6.3 dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen.
- IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzrechtes**
- IV.7.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß der AZB-Vorprüfung vom 05.03.2019 zu erstellen und 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Münster -Dezernat 53- vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB von der Bezirksregierung Münster gebilligt wurde.

- IV.7.2 Boden und Grundwasser ist regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG zu überwachen. Die Überwachung hat gemäß des im Kapitel 4 der AZB-Vorprüfung vom 05.03.2019 enthaltenen Konzepts zu erfolgen.
- IV.7.3 Die Untersuchungen des Bodens sind alle 10 und die des Grundwassers alle 5 Jahre zu wiederholen.
- IV.7.4 Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann. Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster -Dezernat 52- Änderungen vorgenommen werden.
- IV.7.5 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss spätestens 3 Monate vor Fälligkeit der nächsten Messung erfolgen, welche verschoben werden soll, und muss mindestens die folgenden Informationen beinhalten:
- eine Auflistung aller Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG handelt
 - eine Darstellung der geo- und hydrogeologischen Gegebenheiten
 - Bodenaufbau
 - Grundwasserfließrichtung
 - Grundwasserflurabstände
 - eine Beschreibung des Anlagenaufbaus und eine Darstellung anderer gesetzlicher Anforderungen (z.B. AwSV)
 - Art der Rohrleitungen
 - Auffangraum (R1/R2)
 - Löschwasserrückhaltung
 - eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen

- eine Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung
- eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleerungsvorgängen

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich der Indirekteinleitergenehmigung

IV.8.1 Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers richten sich nach den in der jeweils gültigen Fassung der AbwV festgelegten allgemeinen Verfahren sowie Analyse- und Messverfahren, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen sind. Folgende Anforderungen vor Vermischung mit anderem Abwasser sind für das Abwasser der Wasseraufbereitungsanlage einzuhalten:

Lfd. Nr.	Nr. der AbwV	Parameter	Konzentration		Probenahmeart
			Wert	Einheit	
1	204	Arsen	0,1	mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
2	302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2	mg/l	Stichprobe

IV.8.2 Eine Mess- und Probenahmestelle M2 ist am Ablauf der Wasseraufbereitungsanlage vor einer Vermischung des Abwassers mit anderem Abwasser einzurichten. Die Lage [Koordinaten- Ost- und Nordwert- gem. ETRS89/UTM32.Zone] der neuen Mess- und Probenahmestelle ist der Bezirksregierung Münster -Dezernat 53- spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Wasseraufbereitungsanlage mitzuteilen.

IV.8.3 Die Mess- und Probenahmestelle M2 ist so auszugestalten, dass jederzeit eine Probenahme möglich ist. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

IV.8.4 Der Abwasservolumenstrom der Wasseraufbereitungsanlage ist an der neu einzurichtenden Mess- und Probenahmestelle M2 zu messen und zu dokumentieren.

IV.8.5 Das aus der Wasseraufbereitungsanlage ablaufende Abwasser ist an der Mess- und Probenahmestelle M2 auf die in der Tabelle aufgeführten Parameter durch eine im Sinne von § 59 LWG geeignete Stelle entnehmen und untersuchen zu lassen:

Parameter	Probenahme art	Häufigkeit
Arsen	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden- Mischprobe	2 x Jahr
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	2 x Jahr

IV.8.6 Die in Nebenbestimmung IV.8.5 festgelegte Selbstüberwachung darf bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchgeführt werden. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selber durchgeführt werden, sind Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der beauftragten Stelle der Bezirksregierung Münster -Dezernat 53- mitzuteilen.

IV.8.7 Die Entnahme der Proben an der Mess- und Probenahmestelle M2 hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Münster -Dezernat 53- jeweils innerhalb von drei Monaten nach Probenahme vorzulegen.

IV.8.8 Werden Überschreitungen im Rahmen der Selbstüberwachung der in Nebenbestimmung IV.8.5 festgelegten Parameter Arsen oder AOX festgestellt, sind diese der Bezirksregierung Münster- Dezernat 53- und der Stadt Münster, als Betreiber der Hauptkläranlage Münster, unverzüglich mitzuteilen.

IV.8.9 Es ist ein Betriebstagebuch nach § 2 Nummer 10 AbwV zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle verbundenen Tätigkeiten, insbesondere der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen und Vorkommnisse, einzutragen sind.

Hinweis: Inhalte des Betriebstagebuches sind in Anlage 2 Ziffer 2 der AbwV genannt.

IV.8.10 Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.

Hinweise

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1

Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.

V.6 Die Vorschriften der 12. BImSchV sind zu beachten.

Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- V.7 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
- Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
 - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden
- V.8 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- V.9 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- V.10 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln in der derzeit geltenden Fassung (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten.
- V.11 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V.12 Die Vorgaben der TRGS 509 und 510 sind zu berücksichtigen.

V.13 Die Anforderungen der TRGS 554 sind zu beachten.

Hinweise zum Baurecht

V.14 Sofern statisch relevante Bauteile geändert werden, ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ein Nachweis über die Standsicherheit bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster einzureichen. Der Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

V.15 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster die Bescheinigung über den Wärmeschutz nach DIN 4108 in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Bescheinigung muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein (§ 68 Abs.1 Nr.1 BauO NRW 2018).

V.16 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, woraus hervorgeht, dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

V.17 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, woraus hervorgeht, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert wurden und sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben (§ 84 Abs.4 BauO NRW 2018).

V.18 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den beteiligten Sachverständigen (Statik und Wärmeschutz) Bescheinigungen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurden.

V.19 Das Sachgebiet Einsatzplanung der Feuerwehr Münster ist derzeit zu erreichen unter: York-Ring 25, 48159 Münster, Tel. 492 - 8212 oder – 8218. Die Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Münster für Feuerwehrpläne können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: www.muenster.de/stadt/feuerwehr.

Hinweise zum Wasserrecht

- V.20 Eine Prüfung der unterirdisch verlegten Rohrleitung (PE-HD, DA 160, 120 m), über die im Bedarfsfall kontaminiertes Löschwasser von einem Pumpenschacht in einen unterirdischen Behälter unter Halle LH05 gepumpt wird, ist bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung der Lagerhallen 10 und 11 durchzuführen und zu dokumentieren.
- V.21 Für die Entnahme von Brunnenwasser ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG bei der Bezirksregierung Münster -Dezernat 54- zu beantragen.

Hinweise zur Indirekteinleitung

- V.22 Entsprechend den allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 der AbwV dürfen aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen im Ablauf der Wasseraufbereitungsanlage insbesondere Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindung nicht vorhanden sein. Die genannten Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in der AbwV aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.
- V.23 Die Werte des Anhangs der Ortsentwässerungssatzung der Stadt Münster in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation einzuhalten.
- V.24 Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor der Einleitung in den Juffernbach im Bereich der Gildenstraße ein Öl- und Sandfang befindet. Für den Fall, dass eine Absperrung der Kanalisation im Fall einer Kontamination des Niederschlagswassers im Bereich des HRB(RBB) Juffernbach/Hobbeltstraße vorgenommen wird, ist an dieser Stelle schon vor Einleitung ins Gewässer eine Absperrung sinnvoll.
- V.25 Die Genehmigung der Einleitung gemäß § 58 Abs. 4 WHG kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
- V.26 Die Genehmigung der Einleitung steht gemäß § 58 Abs. 4 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- V.27 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit

zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Der Betreiber hat hierzu durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Anlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.

V.28 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers aus der Wasseraufbereitung auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

VI.

Begründung

Mit Antrag vom 18.03.2019 haben Sie die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger und zur Lagerung von oxidierenden Feststoffen beantragt. Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für verschiedene Maßnahmen. Über diese Zulassung musste nicht entschieden werden, da die Entscheidung über die Genehmigung zeitgleich getroffen werden konnte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrages haben Sie die Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage in den Schmutzwasserkanal der Stadt Münster zur Weiterbehandlung in der öffentlichen Hauptkläranlage der Stadt Münster beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 21.03.2019 eingereicht und sind letztmalig am 15.11.2019 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG am 12.07.2019 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und

- in den Tageszeitungen "Westf. Nachrichten" und "Münstersche Zeitung".

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 22.07.2019 bis 21.08.2019 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadtverwaltung Münster und
- Bezirksregierung Münster

Während der Einwendungsfrist vom 22.07.2019 bis zum 23.09.2019 sind keine Einwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin wurde daher mit Bekanntmachung vom 11.10.2019 abgesagt.

Das Vorhaben fällt unter die Nrn. 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Hierbei wurde u. a. berücksichtigt, dass eine Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft mit den Maßnahmen nicht verbunden ist und keine relevanten Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen zu erwarten sind. Die ökologische Empfindlichkeit eines unter Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebietes wird hinsichtlich der dort genannten Kriterien nicht beeinträchtigt. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG zusammen mit der Bekanntmachung nach § 10 BImSchG am 12.07.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen „Westf. Nachrichten“ und Münstersche Zeitung“.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Planungsamt
 - Untere Wasserbehörde
 - Tiefbauamt
- Bezirksregierung Münster

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 373 der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit ist gemäß Schreiben der Stadt Münster vom 03.12.2019 gegeben.

Belange des Baurechts und des Brandschutzes wurden als Nebenbestimmungen unter IV.2 aufgenommen. Die Umsetzung der Vorgaben und Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes wurde festgeschrieben.

Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitsschutzes wurden Nebenbestimmungen unter IV.5 festgelegt. Diese beinhalten neben den gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen im Wesentlichen Anforderungen an die Arbeitsräume und die Lüftung im Toxi-Lager.

Bei der geplanten Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger handelt es sich um eine Anlage, die unter die IE-Richtlinie fällt. Festlegungen für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) wurden unter Nebenbestimmung IV.7.1 getroffen. Die Vorlage des AZB ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Dies ist angemessen und erforderlich, um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit für die Prüfung des AZB zu geben. Um die Überwachung von Boden und Grundwasser zu gewährleisten, wurden Anforderungen in den Nebenbestimmungen IV.7.2- 7.5 festgelegt.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wurden neben der Festlegung von Kapazitäten Regelungen zur Bereitstellung von Kaliumnitrat, zur Luftreinhaltung, zum Störfallrecht und zum Schutz von Boden und Grundwasser festgelegt, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen.

Gemäß TRGS 510 Kapitel 4.1 Absatz 5 sind die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe auf den Tages- /Schichtbedarf zu begrenzen. Die Anlage wird in einem Schicht-Betrieb betrieben. Daher

ist die Begrenzung des Vorhandenseins von Kaliumnitrat auf der Bereitstellungsfläche zur Verwendung innerhalb der jeweiligen Schicht notwendig, um ausschließen zu können, dass es sich um eine Lagerung im Sinne des § 2 Abs. 6 der Gefahrstoffverordnung handelt. Eine solche Lagerung liegt nur dann nicht vor, wenn sich Kaliumnitrat nur zur unmittelbaren Verwendung innerhalb einer Schicht auf der Bereitstellungsfläche befindet. Die Festlegungen unter den Nebenbestimmungen IV.3.3 -3.5 sind insbesondere auch deshalb erforderlich, weil bei einer Lagerung erhöhte Anforderungen zu stellen waren.

Die staubförmigen Emissionen bei der Feststoffaufgabe wurden auf 10 mg/m³ begrenzt; dieser Wert liegt unterhalb des Emissionsgrenzwertes der TA Luft in der derzeit gültigen Fassung und in der Fassung des derzeit vorliegenden Referentenentwurfs. Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes wurden unter IV.3.8 und zur Wartung des Gewebefilters unter IV.3.6 festgelegt.

Der Betriebsbereich der Compo GmbH unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV. Ein vorhabenbezogener Sicherheitsbericht, der durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellt wurde, ist dem Antrag beigelegt. Im Antrag und in den Unterlagen wurde dargestellt, dass und welche Maßnahmen getroffen wurden, um eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes zu verhindern bzw. seine Auswirkungen zu begrenzen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden unter IV.4 festgeschrieben.

Durch die beantragte Anlage ergibt sich keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes gegenüber dem für den Betriebsbereich ermittelten.

Die gehandhabten Stoffe/Gemische sind in die Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft bzw. sind nicht wassergefährdend. Im Antrag und den Unterlagen sind Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser beschrieben. Das Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV bestätigt die Konformität der Anlagen mit den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Eine ausreichende Rückhaltung ausgelaufener Stoffe/Gemische sowie eine ordnungsgemäße Rückhaltung von eventuell anfallendem Löschwasser sind sichergestellt. Bei Beachtung der unter IV.6 festgeschriebenen Nebenbestimmungen ist eine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers nicht zu besorgen. Die TKW Entladung ist entsprechend den vorliegenden Prüfberichten der Flüssigdüngerlageranlage zugeordnet. Eine Nutzung der TKW Entladung zur Befüllung dieser Behälter soll optional weiter möglich sein. Da diese Anlage aufgrund des Volumens der Gefährdungsklasse B zuzuordnen ist und es sich bei den geplanten Maßnahmen an der TKW Entladung und den Flüssigdüngerlagertanks um wesentliche Änderungen handelt, wurde unter IV.6.2 die Prüfung vor Inbetriebnahme dieser wesentlichen Änderungen festgeschrieben.

Prozessbedingt fallen keine Abfälle an. Üblicherweise anfallende Verpackungsabfälle und anfallende Ausschussware werden ordnungsgemäß entsorgt.

Für das für die Produktion benötigte VE-Wasser wird Stadtwater bzw. Brunnenwater – letzteres nach Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis nach § 8 WHG zur Entnahme von Brunnenwater (siehe Nebenbestimmung IV.6.1) – in einer Wasseraufbereitungsanlage aufbereitet. Dabei entstehendes Abwater wird in die öffentliche Kanalisation der Stadt Münster zur Weiterbehandlung in der Hauptkläranlage der Stadt Münster eingeleitet. Die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 58 WHG wird gemäß § 13 BImSchG von der immissionsrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Für die Einleitung wird daher mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Genehmigung nach § 58 WHG befristet und wie beantragt widerruflich in der unter II, 2. Spiegelstrich genannten Menge erteilt. Anforderungen aus der Abwasserverordnung sowie Nebenbestimmungen an die Beschaffenheit des Abwassers und die Selbstüberwachung des Abwassers vor Vermischung sind unter IV.8 festgelegt, um die Anforderungen der Abwasserverordnung einzuhalten und schädliche Gewässeränderungen über die durch die Indirekteinleitung beeinflusste Direkteinleitung aus der Kläranlage der Stadt Münster zu vermeiden.

Begründung zur Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG:

Das Einleiten von Abwater in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung, soweit an das Abwater in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers aus der Wasseraufbereitung ergeben sich aus dem Anhang 31 der Abwasserverordnung und dem Satzungsrecht der Stadt Münster.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

- 1) die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
- 2) die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
- 3) Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforder-

derlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Die für die Einleitung maßgebenden allgemeinen Anforderungen werden eingehalten. Das bei der Reinigung von Mischbehältern und Rohrleitungen anfallende Spülwasser wird der nächsten Charge als Teil der Wasservorlage im Prozess verwendet. Die Anforderungen werden durch ein Betriebstagebuch dokumentiert (Nebenbestimmung IV.8.9). Weitere erforderlichen Anforderungen der Abwasserverordnung wurden unter IV. 8 festgeschrieben.

Nach § 58 WHG i.V. m. § 59 LWG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist. Die Möglichkeit, die Selbstüberwachung durch eigenes geeignetes Personal durchführen zu können, und der gewählte Umfang der Selbstüberwachung ist aufgrund der Schmutzfracht Ihrer Wasseraufbereitungsanlage und damit der Bedeutung für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage der Stadt Münster geeignet und angemessen, aber auch zur Überprüfung der an der Übergabestelle zulässigen Werte erforderlich.

Eine konkrete Gefährdung der Anforderungen der Direkteinleitung ist dann gegeben, wenn auf Grund der Indirekteinleitung die Erlaubnis für die Direkteinleitung nicht erteilt bzw. verlängert werden könnte. Dies ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Genehmigung zur Einleitung des Abwassers aus der Wasseraufbereitungsanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Münster wurde zeitlich auf 10 Jahre befristet. Um dem Zweck des WHG gerecht zu werden, hat zur Verhütung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer auch eine regelmäßige Überprüfung der Maßgaben, die bei der Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung zu berücksichtigen sind, zu erfolgen. Die Frist von 10 Jahren ist erforderlich, um geänderte gewässerseitige Eigenschaften in den Blick zu nehmen. Sie ist geeignet, die wasserrechtlichen Auswirkungen der Indirekteinleitung anschließend neu zu bewerten, und sie ist im Hinblick auf die Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses angemessen und berücksichtigt andererseits ausreichend Ihr privates Vertrauens- und Investitionsinteresse.

Insgesamt ist aufgrund der Befristung und unter Beachtung der unter IV.8 aufgeführten Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Negative Einwirkungen, die eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten, sind nicht festgestellt

worden, so dass nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen die Einleitung des Abwassers aus der Wasseraufbereitungsanlage bis zum 31.01.2030 nach pflichtgemäßem Ermessen genehmigt werden kann.

Abschließende Prüfung:

Insgesamt hat die Prüfung Ihres Antrages einschließlich der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV für den beantragten Gegenstand der Genehmigung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 6 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Formular 1 - vom 18.03.2019, Blatt 1 bis 3, 8 Blatt
4. Korrespondenzvereinbarung, 1 Blatt
5. Bestallungsurkunde, 2 Blatt
6. E-Mail, Compo GmbH vom 20.12.2019, 1 Blatt
7. Stellungnahme des Betriebsrates, 1 Blatt
8. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
9. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
10. Erläuterungen zum Antrag, 13 Blatt
11. Kartenmaterial – Vorblatt
12. Topographische Karte, 1 Blatt
13. Amtliche Basiskarte, 1 Blatt
14. Luftbild, 1 Blatt
15. Lageplan, 1 Blatt
16. Örtliche Lage, 5 Blatt
17. Formulare, Vorblatt
18. Betriebseinheiten Formular 2, 5 Blatt
19. Technische Daten, Formular 3, 13 Blatt
20. Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
21. Quellenverzeichnis, Formular 5, 2 Blatt
22. Abgasreinigung, Formular 6, 4 Blatt
23. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
24. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 26 Blatt
25. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 5 Blatt
26. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 4 Blatt
27. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 4 Blatt
28. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 4 Blatt
29. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 31 Blatt
30. Aufstellungspläne – Vorblatt

31. Maschinenaufstellungsplan der Düngermittelmischanlage, Zeichn.-Nr. P2930-DWG-G-001-Anlagenlayout-BGxft
32. Schal- und Bewehrungsplan Lkw-Auffangwanne, Zeichn.-Nr. SB01
33. Verfahrensfließbilder – Vorblatt
34. Verfahrensfließbild Düngemittelmischanlage, 1 Blatt
35. Verfahrensfließbild Mischanlage Bio-Vinasse, 1 Blatt
36. Verfahrensfließbild VE-Wasser, 1 Blatt
37. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung - Vorblatt
38. Bauantragsformular, 2 Blatt
39. Baubeschreibung, 2 Blatt
40. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 2 Blatt
41. Prozessbeschreibung - Flüssigdüngermischanlage, 2 Blatt
42. Anlage zum Bauantrag, 1 Blatt
43. Vollmacht, 1 Blatt
44. Betriebszeiten, 1 Blatt
45. Antrag auf Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplans, 1 Blatt
46. Auszug aus Liegenschaftskataster - Flurkarte, 1 Blatt
47. Übersichtsplan, Zeichn.-Nr. N-2, M = 1 : 1500
48. Lageplan, Zeichn.-Nr. N-3, M = 1 : 500
49. Maschinenaufstellungsplan der Düngermittelmischanlage, Zeichn.-Nr. P2930-DWG-G-001-Anlagenlayout-BGxft
50. Grundrisse, Schnitt A-A, Süd-/Westansicht. Zeichn.-Nr. N-1
51. Zeichnung Düngemittelmischanlage - Entwurf, Rev. V08
52. Übereinstimmungserklärung nach § 7 BauPrüfVO NRW, 1 Blatt
53. Erklärung zur Eintragung von Baulasten, 2 Blatt
54. Abstandsflächenberechnung, 1 Blatt
55. Amtlicher Lageplan, Geschäftsbuch-Nr.: 19-0689L, M = 1 : 500
56. Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung mit Vorblatt, 5 Blatt
57. Anlagenbezogener Gewässerschutz – Vorblatt
58. Gutachten zur Konformität mit § 62 WHG i.V.m. AwSV – Stand März 2019 -, 20 Blatt
59. DIBt-Zulassungen – Vorblatt
60. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 12.01.2017 – Zul.-Nr. Z-40.22-303, 21 Blatt
61. Brandschutzkonzept – Vorblatt
62. Brandschutzkonzept vom 07.03.2019, 50 Blatt

63. Sicherheitsbericht – Vorblatt
64. Vorhabenbezogener Sicherheitsbericht vom 05.02.2019, 49 Blatt
65. Konzept zum Ausgangszustandsbericht – Vorblatt
66. Ausgangszustandsbericht – AZB-Vorprüfung vom 05.03.2019, 28 Blatt
67. Artenschutzprotokoll – Vorblatt
68. Protokoll der Artenschutzprüfung vom 18.03.2019, 5 Blatt
69. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7(1) UVPG mit Vorblatt, 17 Blatt
70. Sicherheitsdatenblätter
 - Vorblatt
 - Phosphorsäure 40%, 20 Seiten
 - Kalilauge $\geq 25\%$, 18 Seiten
 - AHL, technisch, 5 Seiten
 - Multi-K, 9 Seiten
 - MT 3000, 6 Seiten
 - GENO-oxi plus, 8 Seiten
 - GENO-Ferrocet, 7 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBI. I S. 2681)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1325, 1327)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBI. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I S. 2549, 2566)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I S. 553, 554)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
DWA-A779	Arbeitsblatt DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen, Stand 20.11.2006 (Bayr. AllMBL. Nr. 13 S. 489)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TRGS 510	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) Ausgabe: Januar 2013 (GMBL 2013 S. 446 - 475, Nr. 22 vom 15.05.2013), geändert und ergänzt im GMBL 2014 S. 1346, Nr. 66-67 vom 19.11.2014, berichtigt: GMBL 2015 S. 1320, Nr. 66 vom 30.11.2015
TRGS 509	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (TRGS 509) Ausgabe: September 2014, GMBL 2014 S. 1346-1400 [Nr. 66-67] (v. 19.11.2014) zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt: GMBL 2017, S. 229 v. 06.04.2017 [Nr. 12]
TRGS 554	Abgase von Dieselmotoren (TRGS 554) Ausgabe: Januar 2019 (GMBL 2019 S. 88-104 [Nr. 6] v. 18.03.2019)
TRwS 780 Teil 1	ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffe, Ausgabe Mai 2018
Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)
